



Dominikanische Republik Eheschließung





Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Santo Domingo

Avenida Núñez de Cáceres No. 11 (e/ Sarasota y
Rómulo Betancourt), Edificio GINAKA 2.0 (Piso 6)

Ensanche Bella Vista,

Santo Domingo, D.R.

Tel.: + 809 542-8950 / Fax: + 809 542-8961

e-mail: info@santo-domingo.diplo.de

Antrag auf Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe in einem deutschen Eheregister gem. § 34 PStG

Eine im Ausland erfolgte Eheschließung kann auf Antrag durch den zuständigen deutschen Standesbeamten beurkundet werden, vorausgesetzt mindestens einer der Ehegatten ist deutscher Staatsangehöriger, § 34 des Personenstandsgesetzes (PStG). Die ehemals geführten Familienbücher existieren seit Inkrafttreten des Personenstandsreformgesetzes zum 01.01.2009 nicht mehr.

Eine in der Dominikanischen Republik wirksam geschlossene Ehe ist automatisch auch in Deutschland gültig, ohne dass es einer Beurkundung durch einen deutschen Standesbeamten bedarf. **Der Antrag auf Beurkundung der Ehe im deutschen Eheregister ist freiwillig.**

Antragsberechtigt sind beide Ehegatten, entweder gemeinsam oder jeder separat. Auch der ausländische Ehegatte kann den Antrag allein stellen. Falls namensrechtliche Erklärungen notwendig werden, müssen beide Ehegatten gemeinsam vorsprechen. Sind beide Ehegatten verstorben, können deren Eltern oder gemeinsame Kinder die Beurkundung der Ehe beantragen. Zuständig für die Beurkundung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Ehegatten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung hat. Hat keiner der Antragsberechtigten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Nach Beurkundung der Eheschließung durch das zuständige deutsche Standesamt können bei diesem gebührenpflichtige Eheurkunden bzw. beglaubigte Registerausdrucke angefordert werden. Dies kann auch bereits bei Beantragung der Beurkundung erfolgen.

I. VERFAHREN

Sobald Sie die notwendigen Unterlagen (siehe unten) vollständig (d.h. einschließlich etwa benötigter Übersetzungen) vorliegen haben, können Sie **per Email an info@santo-domingo.diplo.de einen Termin vereinbaren. Bitte hängen Sie hierfür einen Scan aller Unterlagen an, da nur so der Termin vorbereitet werden kann.**

II. UNTERLAGEN

Alle erforderlichen Unterlagen werden im Original benötigt. Urkunden in nicht deutscher oder englischer Sprache sind mit einer deutschen Übersetzung zu versehen.

Eine Apostille ist nicht erforderlich, da dominikanische **Apostillen** in Deutschland **nicht anerkannt** sind.

Lexilog-Suchpool

Dominikanische Urteile oder Beschlüsse müssen von der Procuraduría überbeglaubigt sein. Diese Überbeglaubigung können Sie in den „Centros de Atención al Ciudadano de la Procuraduría“ oder den "Procuradurías Generales de Cortes de Apelación" einholen. Die Überbeglaubigung wird nicht direkt in der Procuraduría General (Sede Central) durchgeführt.

Haitianische Urkunden müssen vom haitianischen Justizministerium und Außenministerium in Haiti überbeglaubigt sein.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

1. Heiratsurkunde
2. Geburtsurkunden beider Ehegatten
3. ggf. Heiratsurkunden über alle Vorehen beider Ehegatten
4. ggf. Nachweis der Auflösung der Vorehen: Sterbeurkunden früherer Ehegatten, Scheidungsurteil, bei ausländischem Scheidungsurteil zusätzlich der Beschluss über die Anerkennung der Scheidung durch die zuständige deutsche Landesjustizverwaltung;
5. Gültige Reisepässe bzw. Personalausweise von jeder Staatsangehörigkeit beider Ehegatten
6. ggfls. Wohnsitznachweise: Sofern einer der beiden Ehegatten noch in Deutschland gemeldet ist, aktuelle Meldebescheinigung. Ist der deutsche Ehegatte in Deutschland abgemeldet, in seinen Reisepass jedoch noch ein deutscher Wohnsitz eingetragen: Abmeldebescheinigung.

III. NAMENSFÜHRUNG IN DER EHE

Nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB können Ehegatten ihre Namensführung in der Ehe wählen nach dem Heimatrecht eines Ehegatten (auch nach dem ausländischen) oder nach deutschem Recht, wenn zumindest ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Nach deutschem Recht kann der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name der Frau oder des Mannes zum Ehenamen bestimmt werden. Gesetzlich nicht vorgesehen ist es dagegen, einen aus beiden Familiennamen der Ehegatten zusammengesetzten Namen zum Ehenamen zu bestimmen. Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Besteht der Ehename aus mehreren Namen, ist eine Hinzufügung nicht möglich. Besteht dagegen der hinzuzufügende Familienname aus mehreren Namen, kann nur ein beliebiger Teil hinzugefügt werden.

Die Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod des Ehegatten bewirkt keine Namensänderung. Sofern die Wiederannahme eines früheren Familiennamens (Geburtsname oder früherer Ehename, wenn dieser im Zeitpunkt der Abgabe der Namensklärung geführt worden ist) gewünscht wird, ist eine gesonderte Erklärung hierüber abzugeben. Die Möglichkeiten der Voranstellung bzw. Hinzufügung nach Auflösung der Ehe entsprechen den obigen Ausführungen.

Die Erklärung über die Namensführung in der Ehe kann entweder im Rahmen der Eheregistrierung oder unabhängig davon später abgegeben werden.

Bei Wahl des ausländischen Heimatrechts eines Ehegatten bestimmt dieses Recht die Möglichkeiten der Namensführung. Das gewählte Recht ist auch für namensrechtliche Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Ehenamen stehen, maßgeblich (z.B. bei Scheidung oder Tod des Ehegatten).

IV. GEBÜHREN

1. Gebühren der Auslandsvertretung:

Für die Beglaubigung von Unterschriften auf dem Antrag auf Beurkundung der Eheschließung fallen Gebühren in Höhe von 20,00 EUR an, sollte auch eine namensrechtliche Erklärung abgegeben werden, erhöht sich die Gebühr auf 25,00 EUR. Außerdem wird eine Gebühr für die Beglaubigung von Kopien (15,00 EUR), sowie für die Bestätigung der Korrektheit von Übersetzungen (je Zeile 0,90 Euro, min. jedoch 15,00 Euro pro Urkunde) erhoben.

Die Gebühr ist bar in dominikanischen Pesos zum aktuellen Zahlstellenwechsellkurs der Botschaft zu zahlen.

2. Gebühren des Standesamts für die Beurkundung der Eheschließung sowie die Ausstellung von Eheurkunden:

Die Gebühren der Standesämter sind von Bundesland zu Bundesland verschieden und bewegen sich grob zwischen 60,00 EUR und 120,00 EUR. Das zuständige Standesamt stellt nach Antragseingang eine Rechnung, die direkt auf das Konto des Standesamts zu begleichen ist, eine Einzahlung bei der Botschaft ist nicht möglich.

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden; Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.